2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 30/09

"INDUSTRIEGEWERBEGROSSSTANDORT PASEWALK, 1. BAUABSCHNITT"

(Entwurf)

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom ... folgende Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30/09 "industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. Bauabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

(Teil A)
Planzeichenerklärung

(Teil B)
Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.März 2020 (BGBl. I S. 587), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Novmber 2019 (GVOBl. M-V S. 692).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

1.1 Im Mischgebiet sind gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind im Mischgebiet gemäß § 1Abs. 5 BauNVO:
1. Einzelhandelsbetriebe
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

1.2 *In den Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1, GE 1.3 und GE 1.4 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:*
1. Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie Lagerhäuser und Lagerplätze soweit Betrieben im Baugebiet zugeordnet,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können in den Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1.3 und GE 1.4 zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Nicht zulässig in den Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1.3 und GE 1.4 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Lagerhäuser und Lagerplätze ohne betriebliche Zuordnung im Baugebiet,
3. Tankstellen,
4. Gartenbaubetriebe.

1.3 In den Gewerbegebieten GE 2.1 und GE 2.2 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze soweit Betrieben im Baugebiet zugeordnet und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können in den Gewerbegebieten GE 2.1 und GE 2.2 zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

Nicht zulässig sind im GE 2.1 und GE 2.2 gemäß § 1Abs. 5 BauNVO:
1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Lagerhäuser und Lagerplätze ohne betriebliche Zuordnung im Baugebiet.
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

1.4 In den Industriegebieten GI 1 und GI 2 sind gemäß § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art , Lagerhäuser und Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen,

Ausnahmsweise können in den Industriegebieten zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig sind in den Industriegebieten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. Einzelhandelsbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,7 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

z.B. (1,5) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

z.B. [8,0] — Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

z.B. OK 67,0 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare - Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

3.2 Durch Baulinien und Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Dies sind die Teile des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßen- Verkehrsflächen

4.1 Die Einteilung des Straßenlandes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Straßenbegrenzungslinie

5. Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Maßnahmen

5.1 *In der öffentlichen Grünfläche G1 sind Windschutzpflanzung und Ackerfläche in eine frei wachsende Hecke standortheimischer Arten mit Überhältern (Mindestanteil der Baumgehölze 30%) und beidseitigem Brachesaum von 5 m auf einer Gesamtfläche von 16.551 m² umzuwandeln. Für die Pflanzungen sind je 10 m² Hecke Heister der Qualität 150/175 und Sträucher der Qualität 80/100 der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Die Ausgleichsmaßnahme wird wie folgt zugeordnet: Öffentliches Straßenland zu 8%, GI1 zu 23%, GI2 zu 10%, GE 1.1 zu 3%, GE 1.2 zu 10%, GE 1.3 zu 3%, GE 1.4 zu 4%, GE 2.1 zu 31%, GE 2.2 zu 8%.*

5.2 *In den öffentlichen Grünflächen G2 sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Umfang von 11.159 m² in eine freiwachsende Hecke standortheimischer Arten mit Überhältern (Mindestanteil der Baumgehölze 30%) und beidseitigem Brachesaum von 5 m umzuwandeln. Für die Pflanzungen sind je 10 m² Hecke Heister der Qualität 150/175 und Sträucher der Qualität 80/100 der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Die Ausgleichsmaßnahme wird wie folgt zugeordnet: Öffentliches Straßenland zu 8%, GI1 zu 23%, GI2 zu 10%, GE 1.1 zu 3%, GE 1.2 zu 10%, GE 1.3 zu 3%, GE 1.4 zu 4%, GE 2.1 zu 31%, GE 2.2 zu 8%.*

5.3 *In der öffentlichen Grünfläche G3 ist die landwirtschaftliche Nutzfläche in einem Umfang von 11.675 m² in eine frei wachsende Hecke standortheimischer Arten mit Überhältern (Mindestanteil der Baumgehölze 30%) und beidseitigem Brachesaum von 5 m umzuwandeln. Für Pflanzungen sind je 10 m² Hecke Heister der Qualität 150/175 und Sträucher der Qualität 80/100 der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Die Ausgleichsmaßnahme wird wie folgt zugeordnet: Öffentliches Straßenland zu 8%, GI1 zu 23%, GI2 zu 10%, GE 1.1 zu 3%, GE 1.2 zu 10%, GE 1.3 zu 3%, GE 1.4 zu 4%, GE 2.1 zu 31%, GE 2.2 zu 8%.*

Mindestbepflanzung

5.4 In den Gewerbe- und Industriegebieten ist je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Fläche ein Baum (StU 18/20) der Pflanzliste 1 zu pflanzen (Ausgleichsmaßnahme).

5.5 In den Gewerbe- und Industriegebieten ist je angefangene 500 m² überbauter/ versiegelter Fläche ein Baum (StU 18/20) der Pflanzliste 1 zu pflanzen (Ausgleichsmaßnahme).

5.6 Mauern und öffnungslose Fassadenflächen, die größer als 200 m² sind, sind mit Baumpflanzungen der Pflanzliste 1 einzugrünen (Minimierungsmaßnahme).

5.7 Für alle Pflanzungen wird die ausschließliche Verwendung von Pflanzen mit der regionalen Herkunft "Norddeutsches Tiefland" festgesetzt.

5.8 Die Gesamtlänge der PKW-Stellplätze in den Baugebieten wird auf 5,0 m, die Breite auf 2,50 m begrenzt. Die davon teilversiegelte Fläche wird auf 4,50 m x 2,50 m begrenzt. Ausgenommen sind Behindertenstellplätze. (Minimierungsmaßnahme)

Bepflanzung von Stellplätzen

5.9 In den Baugebieten sind Stellplatzanlagen durch Bäume zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist 1Baum (STU 18/20) gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)

6. Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallleistungspegel

6.1 In den Gewerbegebieten (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m² nicht überschritten werden:

	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)
GE 1.1	54,2 dB(A)/m²	34,2 dB(A)/m²
GE 1.2	54,2 dB(A)/m²	34,2 dB(A)/m²
GE 1.3	54,2 dB(A)/m²	34,2 dB(A)/m²
GE 1.4	54,2 dB(A)/m²	34,2 dB(A)/m²
GE 2.1	60,0 dB(A)/m²	50,0 dB(A)/m²
GE 2.2	60,0 dB(A)/m²	50,0 dB(A)/m²

6.2 In den Industriegebieten (GI) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m² nicht überschritten werden:

	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)
GI 1	73,0 dB(A)/m²	59,0 dB(A)/m²
GI 2	71,0 dB(A)/m²	60,0 dB(A)/m²

6.3 Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe und Anlagen an der Schallleistung richten sich nach deren Anteil an der emissionswirksamen Gesamtfläche des jeweiligen Baugebietes. Die emissionswirksame Fläche, auf die sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) beziehen, ist für die Baugebiete die innerhalb der Baugrenze des jeweiligen Baugebietes gelegene Fläche.

6.4 Die Berechnungen zur Kontingentierung der Geräuschemissionen folgt der DIN ISO 9613-2 mit den Annahmen: Mitwind - Wetterlage (Cw= = 0 dB(A)), mittlere Temperatur 10° C, Luftfeuchte 70%, Bodenfaktor G = 0,3, der "Immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel" (IFSP) ist ein A-bewerteter Summenpegel (Dämpfungswerte bei Frequenz 500 Hz) mit einer Quellhöhe von 4 m über Geländeniveau.
Abschirmungen durch Nebengebäude, die im Mischgebiet (MI) des B-Plangebietes und im Umfeld der Immissionsorte (IP) stehen, werden nicht berücksichtigt.
Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärmschutzwälle und/oder - schirme), die in den GI - und GE- Gebieten des B - Plangebietes stehen, werden nicht berücksichtigt.
Diese Vorgehensweise ist beim Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 *Dem Bebauungsplan Nr. 30/09 "Großgewerbegebiet Pasewalk, 1. Bauabschnitt" wird die Anlage von Kleingewässern mit Tief- und Flachwasserzonen (3,0 m bis 0,5 m Tiefe) in einem Gesamtumfang von 9,92 ha auf kommunaler Fläche (Flurstück 30, Flur 37) im Ausgleichsbebauungsplan Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahme wird wie folgt zugeordnet: Öffentliches Straßenland zu 8%, GI1 zu 23%, GI2 zu 10%, GE 1.1 zu 3%, GE 1.2 zu 10%, GE 1.3 zu 3%, GE 1.4 zu 4%, GE 2.1 zu 31%, GE 2.2 zu 8%.*

8. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Bodendenkmale

Innerhalb der so gekennzeichneten Flächen besteht die begründete Annahme des Vorhandenseins von Bodendenkmalen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Über die hierfür in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Bodendenkmalverdacht

Oberirdische Versorgungsleitung

Künftige Industriebahn

Hinweise

1. Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

2. *Die erforderlichen Ersatzpflanzungen für den Eingriff in die Allee am Stolzenburger Weg werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern-Greifswald an der Kreisstraße VG 70 vorgesehen.*

3. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Rechtshinweis:
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst des LPBK-MV einzuholen (gebührenpflichtig).

4. Das B-Plan-Gebiet liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches (1,5 km- Umkreises um den Flugplatzbezugspunkt) des Flugplatzes Pasewalk-Franzfelde und bedarf daher gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die luftfahrtbehördliche Zustimmung ist im Baugenehmigungsverfahren vorgeschrieben.
Gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wird die luftfahrtbehördliche Entscheidung aufgrund einer (gebührenpflichtigen) gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) getroffen.

Pflanzliste 1 - Baumarten, Heister

Acer campestre	*Feld-Ahorn*
Quercus robur	*Stiel-Eiche*
Sorbus aucuparia	*Eberesche*
Betula pendula	*Sand-Birke*
Ulmus laevis Resista "Rebona"	*Flatter-Ulme*
Carpinus betulus	*Hainbuche*
Tilia tomentosa	*Silber-Linde*
Fagus sylvatica	*Rotbuche*
Salix alba	*Silber-Weide*
diverse Malus-, Pyrus- und Prunus-Arten	*Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche etc.*

Verwendung der Obstsorten in geringem Maß und Wildformen.

Pflanzliste 2 - Straucharten

Cornus sanguinea	*Roter Hartriegel*
Rhamnus frangula	*Faulbaum*
Corylus avellana	*Haselnuss*
Rosa canina agg.	*Hundsrose*
Crataegus monogyna	*Eingriffliger Weißdorn*
Crataegus laevigata	*Zweigriffliger Weidorn*
Rosa rubiginosa	*Schottische Zaunrose*
Euonymus europaeus	*Europäisches Pfaffenhütchen*
Frangula alnus	*Faulbaum*
Lonicera xylosteum	*Heckenkirsche*
Sambucus nigra	*Schwarzer Holunder*
Prunus spinosa	*Schlehe*
Viburnum lantana	*Wolliger Schneeball*
Rhamnus catharticus	*Kreuzdorn*
Viburnum opulus	*Gewöhnlicher Schneeball*

ÜBERSICHT: Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

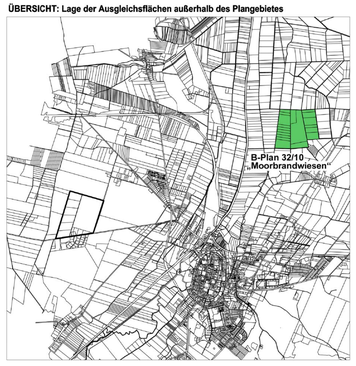

ÜBERSICHT: Lage des Plangebietes

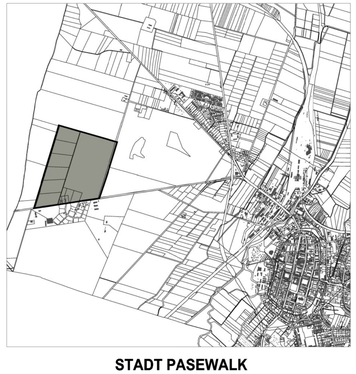

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 den Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/09 "Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. Bauabschnitt" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am 28.03.2020 erfolgt.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in Form einer Auslegung der Planunterlagen vom 30.03.2020 bis zum 16.04.2020 durchgeführt worden.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in der vom 28.02.2020 bis zum 31.03.2020 durchgeführt worden.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

4. Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans 30/09 "Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. Bauabschnitt" zum Entwurf erhoben und den Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gefasst.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

6. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/09 "Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. Bauabschnitt" einschließlich Begründung und Umweltbericht lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten

Montags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwochs	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ..... in den "Pasewalker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

7. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

8. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/09 "Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 07.05.2015 gebilligt.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

9. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1:..... vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, den .....
.....
Kataster- und Vermessungsamt — Siegel

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/09 "Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. Bauabschnitt" wird hiermit ausgefertigt.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

11. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/09 mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in den den "Pasewalker Nachrichten" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan für die Dauer eines Monats während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am ..... in den "Pasewalker Nachrichten" bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Pasewalk, den .....
.....
Bürgermeisterin — Siegel

STADT PASEWALK

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 30/09

"INDUSTRIEGEWERBEGROSSSTANDORT PASEWALK,

1. BAUABSCHNITT"

ENTWURF

0 20 m 40 m 60 m 80 m 100 m 150 m 200 m

M 1 : 2.000

N

Mai 2020